



Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Beschleunigte Zusammenlegung
Hornoldendorf-Wiembecke
Az.: 33-81901- H. O. 6



Detmold, den 16.12.2019

1. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Detmold, Dez. 33, hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das mit Beschluss vom 26.03.2019 festgestellte Gebiet der Beschleunigten Zusammenlegung Hornoldendorf-Wiembecke wird gemäß § 8 Abs. 1, 92 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) wie folgt geändert:

Zum Zusammenlegungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen:

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Lippe

Stadt Blomberg

Gemarkung Reelkirchen

Flur 3 Flurstücke 28, 349 und 350

2. Das Zusammenlegungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rund

55 ha.

3. Der Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet zugezogenen Grundstücke wird Teilnehmer der durch den Zusammenlegungsbeschluss vom 26.03.2019 gebildeten

**Teilnehmergemeinschaft der Beschleunigten Zusammenlegung
Hornoldendorf-Wiembecke**

mit dem Sitz in Detmold.

4. Die im Zusammenlegungsbeschluss vom 26.03.2019 unter Ziff. 5 angeordneten zeitweiligen Einschränkungen nach § 34 FlurbG gelten nunmehr auch für die unter Ziffer 1 genannten zugezogenen Grundstücke.

Gründe

Die Zuziehung der oben genannten Grundstücke entspricht den Zielsetzungen der §§ 92, 93 FlurbG und dient insbesondere der Erreichung der Ziele des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Hornoldendorf-Wiembecke.

Der an der Änderung beteiligte Grundstückseigentümer ist gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das Zusammenlegungsverfahren aufgeklärt worden und hat der Zuziehung zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold erheben. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold,

zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brdt.nrw.de-mail.de.



Im Auftrag

(Runte)
(Regierungsvermessungsdirektor)